



# Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

## Müncheberger Anzeiger

15. Jahrgang

25. April 2016

Nr. 03

### Inhalt amtlicher Teil

1. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 07.04.2016	Seite 1
2. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 07.04.2016	Seite 3
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 07.04.2016	Seite 3
4. Ordnungsbehördliche Verordnung -einschließlich Verwarnungs- und Bußgeldkatalog- über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Müncheberg (OBVO) vom 07.04.2016	Seite 4
5. Anlage 1 zu § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Müncheberg vom 11.04.2016 (Verwarnungs- und Bußgeldkatalog)	Seite 7
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus dem Anlass eines besonderen Ereignisses in der Stadt Müncheberg vom 07.04.2016	Seite 9

### Inhalt nichtamtlicher Teil

1. Informationen zu Ausgabestellen für Gelbe Säcke und Verkaufsstellen für Abfallsäcke, Laubsäcke und Banderolen in Müncheberg	Seite 9
2. Garten - im Ortsteil Müncheberg zu verpachten	Seite 10
3. Garten - im Ortsteil Müncheberg zu verpachten	Seite 10
4. Straßenbau Ortsverbindungsstraße Eggersdorf-Müncheberg	Seite 10
5. Termine für die Bürgerforen	Seite 11
6. Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Müncheberg	Seite 11
7. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahl einer/eines hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 25. September 2016 gesucht	Seite 11
8. Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnung zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an:	Seite 11
9. Ankündigung von Kanalspülungen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Märkische Schweiz	Seite 11
10. Rathaus geschlossen	Seite 11
11. Sitzungskalender	Seite 12

### Amtlicher Teil

### Beschlüsse der SVV vom 07.04.2016

#### **Beschluss 135-17-2016**

Ablehnung der Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 12 Baugesetzbuch zur Errichtung einer Photo-Voltaik-Anlage im OT Hoppegarten.

#### **Beschluss 136-17-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg bestätigt auf ihrer Sitzung am 07. April 2016 entsprechend der Wahl zum Schiedsmann: Herrn Jörg Götze zur stellvertretenden Schiedsfrau: Frau Cornelia Deutschmann

#### **Beschluss 137-17-2016**

Die SVV beschließt die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes in 2016. Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahmen aus 2015 weiterhin auf ihr Konsolidierungspotential zu überprüfen und die Ergebnisse der SVV vorzulegen.

#### **Beschluss 138-17-2016**

Die vorliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 werden gemäß § 67 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) beschlossen.

In der Haushaltssatzung werden mit dem Gesamtbetrag

im Ergebnishaushalt

die ordentlichen Erträge auf  
10.781.000 Euro

die ordentlichen Aufwendungen auf  
11.059.000 Euro

die außerordentlichen Erträge auf  
84.900 Euro

die außerordentlichen Aufwendungen auf  
84.900 Euro

im Finanzhaushalt

die Einzahlungen auf  
11.775.800 Euro

die Auszahlungen auf  
12.116.200 Euro

festgesetzt.

#### **Beschluss 139-17-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 07.04.2016 die Erhöhung des Budgets zur Vorbereitung und Durchführung des Weihnachtsmarktes auf 2.500 Euro.

#### **Beschluss 140-17-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2016 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber - Erpe“.

#### **Beschluss 141-17-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2016 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch.

#### **Beschluss 142-17-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 07.04.2016 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus dem Anlass eines besonderen Ereignisses in der Stadt Müncheberg für das Jahr 2016.

#### **Beschluss 142-17-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am



## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der SVV vom 07.04.2016

07.04.2016 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus dem Anlass eines besonderen Ereignisses in der Stadt Müncheberg für das Jahr 2016.

#### **Beschluss 143-17-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf Ihrer Sitzung am 07.04.2016 die Ordnungsbehördliche Verordnung –einschließlich Verwarnungs- und Bußgeldkatalog- über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Müncheberg (OBVO).

#### **Beschluss 145-17-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.16 die Beschlussvorlage Nr. 361/10.2013 „Herstellung und Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Münchehofer Str. 8-18, Am Weiher 5-12 sowie Hügelweg 1-3 im OT Müncheberg“ aufzuheben. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.16 die Herstellung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Münchehofer Straße, Am Weiher sowie Hügelweg im OT Müncheberg.

#### **Beschluss 146-17-2016**

Ablehnung der Beschlussvorlage „Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt den grundhaften Ausbau der Ortsverbindungsstraße OT Münchehofe – OT Obersdorf auf der Grundlage des Vorentwurfes von 07/2014 zwischen der Kreuzung Alte Seestraße / Straße der Jugend / Buckower Straße im OT Münchehofe und der Einmündung Münchehofer Chaussee in die Hermersdorfer Straße im OT Obersdorf auf einer Länge von ca. 2.250 m und in einer Fahrbahnbreite von 6 m, zzgl. beidseitigem, jeweils 1 m breitem Bankett.“

#### **Beschluss 147-17-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt

Müncheberg beschließt die Erneuerung der Ortsverbindungsstraße OT Münchehofe - OT Obersdorf einschließlich eines ca. 200 m langen grundhaften Ausbau, auf der Grundlage der Grundlagenermittlung von 2011 zwischen der Kreuzung Alte Seestraße / Straße der Jugend / Buckower Straße im OT Münchehofe und der Einmündung Münchehofer Chaussee in der Hermersdorfer Straße im OT Obersdorf auf einer Länge von ca. 2.250 m und in einer Fahrbahnbreite von 5,50 m, zzgl. beidseitigem, jeweils 1 m breitem Bankett. Die Fördermöglichkeit ist durch die Verwaltung zu prüfen.

#### **Beschluss 148-17-2016**

Die Sitzungsvorlage zur Einziehung einer Straße im OT Müncheberg wird bis zur Stadtverordnetenversammlung am 02.06.2016 zurückgestellt.

#### **Beschluss 149-17-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 07.04.2016 die Stellungnahme zum 2. Entwurf zur Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ einschl. Umweltbericht wie in der Anlage aufgeführt. Eventuelle Änderungen im Ergebnis eines Abstimmungsgesprächs beim LUGV sind von der Verwaltung in die Stellungnahme einzuarbeiten.

#### **Beschluss 150-17-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg billigt auf ihrer Sitzung am 07.04.2015 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windpark Mittelheide“ mit Begründung und Umweltbericht in der vorliegenden Fassung (Stand März 2016) mit geändertem Geltungsbereich. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nunmehr folgende Flurstücke in der Gemarkung Müncheberg, Flur 21: 19 (teilw.), 48 (teilw.), 49 (teilw.), 50 (teilw.), 64 (teilw.), 619 - 701, 822 (teilw.), 823 – 826. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 07.04.2015 die

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der vorliegenden Fassung mit Stand März 2016. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu geben.

#### **Beschluss 151-17-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg billigt auf ihrer Sitzung am 07.04.2016 den Vorentwurf zur 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Müncheberg, Ortsteil Müncheberg mit Begründung und Umweltbericht in der vorliegenden Fassung mit Stand März 2016.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 07.04.2016 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der o. g. Planänderung mit Begründung und Umweltbericht in der vorliegenden Fassung mit Stand März 2016. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu geben.

Die **Beschlüsse-Nr.: 152-17-2016 bis einschließlich 157-17-2016** wurden im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung gefasst und betrafen die Bestätigung der Vergabe von 3 Leistungen, einen Immobilienverkauf und 2 Grundstücksangelegenheiten.



## Amtlicher Teil

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 07.04.2016

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 07.04.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 30.07.2014 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 04.06.2015 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 30.07.2014 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 04.06.2015 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
(5) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 4 wird die Umlage für die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für das Jahr 2016 durch schriftlichen Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt und ist am 15. November 2016 fällig.
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:  
Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt je Kalenderjahr im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ 0,001540 € (entspricht 15,40 €/ha).

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Müncheberg, den 11.04.2016

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 07.04.2016 bekannt.

Müncheberg, den 11.04.2016

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 07.04.2016

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 07.04.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 30.07.2014 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 04.06.2015 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 30.07.2014 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 04.06.2015 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
(5) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 4 wird die Umlage für die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten im Gebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch für das Jahr 2016 durch schriftlichen Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt und ist am 15. November 2016 fällig.
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:  
Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt je Kalenderjahr im Gebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch  
1. als Grundbetrag für alle Eigentümer 0,001224 € (entspricht 12,24 €/ha)

- 1.1. zuzüglich für die Grundstücke im Bereich der Höhenlagen 0,000099 € (entspricht 0,99 €/ha)
- 1.2. zuzüglich für die Grundstücke im Bereich der Schöpfwerke 0,001040 € (entspricht 10,40 €/ha)

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Müncheberg, den 11.04.2016

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 07.04.2016 bekannt.

Müncheberg, den 11.04.2016

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin



## Amtlicher Teil

### Ordnungsbehördliche Verordnung -einschließlich Verwarnungs- und Bußgeldkatalog- über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Müncheberg (OBVO) vom 07.04.2016

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10 Nr. 47) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in Ihrer Sitzung am 07.04.2016 die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung -einschließlich Verwarnungs- und Bußgeldkatalog- über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Müncheberg (OBVO) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 4 Verunreinigungen im öffentlichen Bereich
- § 5 Kinderspielplätze
- § 6 Schutzvorkehrungen an Grundstücken
- § 7 Tiere
- § 8 Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen
- § 9 Entwässerung von Gebäudedächern
- § 10 Hausnummern
- § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 12 Wildes Plakatieren
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten  
Anlage

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Müncheberg.

#### § 2

##### Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fußgängerzonen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen sowie deren Entwässerungsmulden, Begleitgrün, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaltestellenbuchten.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Bö-

schungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Park- und Materialbuchten sowie Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze), Bushaltestellenbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege), und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;

- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung einschließlich der Schutzeinrichtungen, wie z. B. Baumschutzbügel, Baumschutzgitter u.ä.;
  - d) die Straßenbeleuchtung.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen. Zu den Anlagen gehören insbesondere:
    - a) Grün- und Erholungsflächen, Parkanlagen, Promenadenwege, Festplätze, Spiel- und Sportflächen, Grünstreifen und sonstige Anpflanzungen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer, Böschungen und Steganlagen
    - b) Ruhebänke, Toiletten, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen
    - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungsanlagen, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, sowie Verkehrsschilder, Lichtzeichenanlagen und Hinweiszeichen.

#### § 3

##### Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Das Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen soll von gegenseitiger Rücksichtnahme gekennzeichnet sein. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Ordnung stören, Personen und Sachen gefährden bzw. in unzumutbarer Weise belästigen können, insbesondere
  - a) aggressives Betteln, z. B. durch unmittelbares Einwirken auf Personen durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnä-

ckiges Ansprechen, bzw. das Anstiften von Minderjährigen dazu,

- b) das Lagern von Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs unzumutbar behindert werden.
- (2) Auf Verkehrsflächen und Anlagen sind offene Feuer nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Stadtverwaltung erteilt werden.
- (3) Das Einwerfen in die Glasdepotcontainer ist nur werktags zwischen 07:00 Uhr und 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt. Nicht an Sonn- und Feiertagen.

#### § 4

##### Verunreinigungen im öffentlichen Bereich

- (1) Es ist verboten
  - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume und ihre Schutzeinrichtungen (Pfähle, Gitter, Roste und ähnliches), Beleuchtungseinrichtungen, Blumenkübel, Papierkörbe, Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Streumittelkästen, Fahrgastwartehalten, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen, Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen, Straßennamensschilder und Straßeneinläufe oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmierem,
  - b) Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen mit chemischen Zusätzen zu waschen bzw. abzuspitzen,
  - c) Werbemittel (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) auf Straßen und in Anlagen abzulegen,
  - d) Pflanzenschutzmittel im öffentlichen Raum auszubringen,
  - e) Brauchwasser in Straßeneinläufe einzubringen.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig leeren.
- (3) Küchenreste und sonstiger Haus-, Garten- und Gewerbemüll dürfen nicht in den von der Stadt aufgestellten Papierkörben eingeworfen werden.





## Amtlicher Teil

### Ordnungsbehördliche Verordnung -einschließlich Verwarnungs- und Bußgeldkatalog- über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Müncheberg (OBVO) vom 07.04.2016

- (4) Das Abstellen von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. Müllcontainern sowie das Ablegen von Sperrmüll und „Gelben Säcken“ auf den Verkehrsflächen und Anlagen sind frühestens am Abend vor dem Tag der Abholung durch das Entsorgungsunternehmen gestattet.  
Das Abstellen bzw. Ablegen hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet und Grünanlagen nicht beschädigt werden. Die Müllsäcke, Mülltonnen und „Gelben Säcke“ sind so abzustellen/abzulegen, dass sie weder durch Wind noch durch streunende Tiere bewegt oder entleert werden können. Bei Nichtabholung sind diese Materialien innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen.
- (5) Das Auf- und Einbringen von Gartenabfällen, Bauschutt oder Laub auf und in Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (6) Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist das Füttern von wild lebenden Tieren, dazu gehören insbesondere verwilderte Katzen, Waschbären und Tauben, verboten.

#### § 5

##### Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung von ausgewiesenen Kinderspielplätzen ist ausschließlich Kindern bis 14 Jahren und deren Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen, nur tagsüber bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr, gestattet.
- (2) Der Konsum von alkoholischen Getränken und berauschenden Mitteln sowie das Rauchen sind auf ausgewiesenen Kinderspielplätzen verboten.
- (3) Der Aufenthalt, sowie das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen, mit Ausnahme von Blindenführhunden (s. § 15 Abs. 3 Hundehalterverordnung), ist verboten.
- (4) Das Fußballspielen und das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen (wie z. B. Motorroller), außer Spielfahrzeugen, sind auf Kinderspielplätzen untersagt.

#### § 6

##### Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist.  
Auf an Verkehrsflächen gelegenen Ein-

friedungen, die niedriger als 1,5 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht werden.

- (2) Hecken, Sträucher, Bäume und andere Anpflanzungen dürfen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen. Der lichte Raum über Geh- oder Radwegen beträgt mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m, jeweils ab Erdboden entfernt gemessen.
- (3) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Verpflichtete beseitigt werden.
- (4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen auf Verkehrsflächen zu sichern.

#### § 7

##### Tiere

- (1) Halter oder Führer von Tieren haben auf Verkehrsflächen bzw. Anlagen zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Ausgenommen hiervon sind Wander-tierherden.
- (2) Wer einen Hund im Gebiet der Stadt Müncheberg führt, hat eine höchstens zwei Meter lange Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können.
- (3) Hunde, die ohne Aufsicht auf Verkehrsflächen und Anlagen angetroffen werden, sind unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.
- (4) Die Bienenhaltung ist ortsüblich.
- (5) Bienenstände dürfen nur so aufgestellt werden, dass Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch den An- und Abflug der Bienen nicht gefährdet werden. Die im nachbarschaftsrechtlichen Verhältnis geltenden Regelungen des § 906 Abs. 2 BGB werden hierdurch nicht berührt.

#### § 8

##### Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

- (1) Das Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten. Ansonsten gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf Grünflächen und Entwässerungsmulden sowie in Gewässernähe

unter 20 m Abstand ist verboten.

- (3) Es ist untersagt, Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen zu warten oder, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, in-stand zu setzen.

#### § 9

##### Entwässerung von Gebäudedächern

Die Dachentwässerung über Verkehrsflächen oder Anlagen ist nicht zulässig. Sofern Gebäudedächer in öffentliche Netze mit der Zustimmung des Netzbetreibers entwässert werden, ist dies nur durch unterirdische Anschlüsse zulässig. Die Bestimmungen im Nachbarrecht bleiben hiervon unberührt.

#### § 10

##### Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück amtlich zugeteilten Hausnummer innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Zuweisung, bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes, zu versehen.  
Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein, unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar angebracht werden und gut lesbar erhalten werden.  
Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür anzubringen.
- (2) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (3) Die Vergabe der Hausnummer erfolgt durch die Stadt Müncheberg. Bei der Errichtung von Neubauten erfolgt die Festsetzung der Hausnummer auf Antrag.
- (4) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.



## Amtlicher Teil

### Ordnungsbehördliche Verordnung -einschließlich Verwarnungs- und Bußgeldkatalog- über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Müncheberg (OBVO) vom 07.04.2016

#### § 11

##### Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Brunnen-schächte, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Schilder für die Kennzeichnung von Schutzgebieten und –gegenständen nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken oder zu versperren.

#### § 12

##### Wildes Plakatieren

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Müncheberg dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die genehmigten Plakate und Werbeanschläge dürfen während 14 Tage vor dem Plakatierungsgrund (Veranstaltung, Messen, Ausstellungen etc.) und bis 2 Tage nach Ende des Genehmigungszeitraumes angebracht werden. Der Antragsteller hat

neben den mit der Plakatierung betrauten Personen dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Plakatierung verbundenen Vorschriften und Auflagen eingehalten werden. Sondernutzungen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz bleiben davon unberührt.

(2) In öffentlichen Anlagen und an Bäumen und ihren Schutzeinrichtungen ist es nicht gestattet,

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

b) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten.

#### § 13

##### Ausnahmen

(1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

(2) Zuständig ist die Stadt Müncheberg als örtliche Ordnungsbehörde.

#### § 14

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

(2) Entsprechend § 30 Ordnungsbürogesetz (OBG) des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), kann jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe des im § 17 OWiG bestimmten Betrages geahndet werden, soweit dieser nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht ist.

(3) Die Höhe des Verwarn- bzw. Bußgeldes wird durch den in der Anlage beigefügten Verwarnungs- und Bußgeldkatalog geregelt.

#### § 15

##### In-Kraft-Treten

Die Verordnung einschließlich des in der Anlage befindlichen Bußgeldkataloges tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Müncheberg in Kraft.

Müncheberg, den 11.04.2016

gez. Dr. Uta Barkusky  
Bürgermeisterin



## Amtlicher Teil

### Anlage 1 zu § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Müncheberg vom 11.04.2016 (Verwarnungs- und Bußgeldkatalog)

Ifd. Nr.	Verletzte Norm und Tatbestand	Bußgeld in Euro	
		von	bis
<b>1</b>	<b>§ 3 Verhalten in der Öffentlichkeit</b>		
1.1	entgegen Abs. 1 Handlungen vornimmt, die die öffentliche Ordnung stören, Personen und Sachen gefährden bzw. in unzumutbarer Weise belästigen können	30,00	60,00
1.2	entgegen Abs. 2 auf Verkehrsflächen oder Anlagen offenes Feuer unterhält	40,00	70,00
1.3	entgegen Abs. 3 Glasdepotcontainer benutzt	30,00	60,00
<b>2</b>	<b>§ 4 Verunreinigungen im öffentlichen Bereich</b>		
2.1	entgegen Abs. 1 Buchstaben a – e handelt	20,00	50,00
2.2	entgegen Abs. 2 keine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellt bzw. rechtzeitig leert	10,00	50,00
2.3	entgegen Abs. 3 Küchenreste, sonstigen Haus-, Garten- und Gewerbemüll in den von der Stadt aufgestellten Papierkörben entsorgt	20,00	50,00
2.4.1	entgegen Abs. 2 Satz 1 Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllcontainer sowie Sperrmüll und „Gelben Säcken“ früher als am Abend vor dem Tag der Abholung durch den Entsorger abstellt bzw. ablegt	30,00	70,00
2.4.2	entgegen Abs. 2 Satz 2 die Gegenstände nicht so abstellt bzw. ablegt, dass Verkehrsteilnehmer mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet oder Grünanlagen beschädigt werden	50,00	80,00
2.4.3	entgegen Abs. 2 Satz 3 Müllsäcke, Mülltonnen und „Gelbe Säcke“ nicht so abstellt/ablegt, dass sie weder durch Wind noch durch streunende Tiere bewegt oder entleert werden können	30,00	60,00
2.4.4	entgegen Abs. 2 Satz 4 bei Nichtabholung die Materialien nicht innerhalb von 24 Stunden wieder entfernt	40,00	70,00
2.5	entgegen Abs. 3 Gartenabfälle, Bauschutt oder Laub auf und in Verkehrsflächen und Anlagen auf- oder einbringt	50,00	100,00
2.6	entgegen Abs. 6 wildlebende Tiere auf Verkehrsflächen und Anlagen füttert	30,00	80,00
<b>3</b>	<b>§ 5 Kinderspielplätze</b>		
3.1	entgegen Abs. 1 den Kinderspielplatz außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt	40,00	80,00
3.2	entgegen Abs. 2 alkoholische Getränke und berauschende Mittel konsumiert bzw. raucht	70,00	150,00
3.3	entgegen Abs. 3 Tiere mitführt, außer Blindenführhunde	50,00	100,00
3.4	entgegen Abs. 4 Fußball ausübt, mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen fährt, außer Spielfahrzeugen	30,00	50,00
<b>4</b>	<b>§ 6 Schutzvorkehrungen an Grundstücken</b>		
4.1.1	entgegen Abs. 1 Satz 1 Grundstückseinfriedungen nicht so herstellt, dann angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder benutzt werden können	20,00	50,00
4.1.2	entgegen Abs. 1 Satz 2 Stacheldraht nicht nur innenseitig an Einfriedungen anschlägt	30,00	60,00
4.1.3	entgegen Abs. 1 Satz 3 spitze oder scharfe Gegenstände an Einfriedungen, die niedriger als 1,5 m sind, anbringt	30,00	70,00
4.2	wenn nach Abs. 2 Hecken, Sträucher, Bäume und andere Anpflanzungen in die Verkehrsfläche hineinragen	20,00	70,00
4.3	entgegen Abs. 3 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht entfernt, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können	30,00	80,00
4.4	entgegen Abs. 4 Blumentöpfe und -kästen nicht gegen Herabstürzen sichert	30,00	80,00
<b>5</b>	<b>§ 7 Tiere</b>		
5.1	entgegen Abs. 1 als Halter oder Führer von Tieren keine geeigneten Materialien (z. B. Tüten) mit sich führt, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können	40,00	100,00
5.2	entgegen Abs. 2 einen Hund im Gebiet der Stadt Müncheberg führt, keine höchstens zwei Meter lange Leine bei sich trägt	20,00	70,00
5.3	entgegen Abs. 3 Hunde, die ohne Aufsicht auf Verkehrsflächen und Anlagen angetroffen werden, nicht unverzüglich der Stadt meldet	30,00	50,00
5.4	entgegen Abs. 5 Bienenstände nicht so aufstellt, dass Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch den An- und Abflug der Bienen nicht gefährdet werden	50,00	100,00
<b>6</b>	<b>§ 8 Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen</b>		
6.1	entgegen Abs. 1 nicht fahrbereite oder nicht zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen und in Anlagen abstellt	30,00	80,00
6.2	entgegen Abs. 2 zugelassene Fahrzeuge und Anhänger abstellt	15,00	25,00



## Amtlicher Teil

### Anlage 1 zu § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Müncheberg vom 11.04.2016 (Verwarnungs- und Bußgeldkatalog)

6.2	entgegen Abs. 3 nicht fahrbereite Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen wartet oder instand setzt	30,00	80,00
<b>7</b>	<b>§ 9 Entwässerung von Gebäudedächern</b>		
	entgegen § 9 die Entwässerung in öffentliche Netze nicht durch unterirdische Anschlüsse vornimmt	20,00	80,00
<b>8</b>	<b>§ 10 Hausnummern</b>		
8.1.1	Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen Abs. 1 keine Hausnummer auf eigene Kosten innerhalb von 8 Wochen anbringt, die von der Straße erkennbar ist und lesbar erhält	20,00	50,00
8.1.2	entgegen Abs. 1 Satz 2 die Hausnummer nicht unmittelbar neben den Haupteingang deutlich sichtbar anbringt	10,00	50,00
8.1.3	entgegen Abs. 1 Satz 3 die Hausnummer nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks und zwar der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anbringt, wenn der Haupteingang nicht an der Straßenseite liegt	10,00	50,00
8.1.4	entgegen Abs. 1 Satz 4 die Hausnummer nicht an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür befestigt, ggf. separat anbringt, wenn ein Vorgarten vorhanden ist, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt	10,00	50,00
8.3	entgegen Abs. 2 bei Umnummerierungen das Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt bzw. es nicht mit roter Farbe so durchstreicht, dass die alte Nummer deutlich sichtbar bleibt.	10,00	50,00
8.4	entgegen Abs. 4 kein wasserfestes Material oder arabische Ziffern verwendet oder die Ziffern sich nicht deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sind	10,00	30,00
<b>9</b>	<b>§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke</b>		
	entgegen § 11 die genannten Gegenstände, Einrichtungen beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht bzw. Hydranten für die Löschwasserentnahme verdeckt	20,00	70,00
<b>10</b>	<b>§ 12 Wildes Plakatieren</b>		
10.1.1	entgegen Abs. 1 Satz 1 Plakate und andere Werbeanschläge ohne Genehmigung der Stadt Müncheberg anbringt	20,00	50,00
10.1.2	entgegen Abs. 1 Satz 2 nicht erst 14 Tage vor dem Plakatierungsgrund die genehmigten Plakate und Werbeanschläge anbringt oder nicht 2 Tage das Ende des Genehmigungszeitraumes entfernt	30,00	60,00
10.2	entgegen Abs. 1 in öffentlichen Anlagen und an Bäumen und ihren Schutzeinrichtungen das unter Buchstaben a – c genannte verteilt, abwirft, anbietet, aufstellt oder anbringt	30,00	60,00

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Ordnungsbehördliche Bußgeldkatalog- über die Aufrechterhaltung Gebiet der Stadt Müncheberg (OBVO) bekannt.  
Verordnung -einschließlich Verwarnungs- und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im

Müncheberg, den 11.04.2016

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin





## Amtlicher Teil

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus dem Anlass eines besonderen Ereignisses in der Stadt Müncheberg vom 07.04.2016

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I, Nr. 15, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I, Nr. 46) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Müncheberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.04.2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Müncheberg an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

- am 08.05.2016 aus Anlass des Kaiserbergfestes
- am 11.09.2016 aus Anlass des Tages des offenen Denkmals
- am 04.12.2016 aus Anlass des Weihnachtsmarktes

#### § 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Müncheberg, den 11.04.2016

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus dem Anlass eines besonderen Ereignisses in der Stadt Müncheberg bekannt.

Müncheberg, den 11.04.2016

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

## Ende amtliche Bekanntmachung

## Nichtamtlicher Teil

### Informationen zu Ausgabestellen für Gelbe Säcke und Verkaufsstellen für Abfallsäcke, Laubsäcke und Banderolen in Müncheberg

#### Ausgabestellen für Gelbe Säcke:

##### OT Müncheberg

- Bäckerei-Konditorei Behrendt  
Ernst-Thälmann-Straße 61
- Raiffeisenmarkt  
Karl-Marx-Straße 11

##### OT Eggersdorf

- Dorfgemeinschaftshaus, Hr. Prasser  
Hauptstraße 5

##### OT Münchehofe

- Jugendherberge  
Straße der Jugend 2

##### OT Hermersdorf

- Eichendorfer Mühle  
Hermersdorfer Hauptstraße 18 a

##### OT Obersdorf

- Kita Pustelblume  
Bahnhofstraße 5

##### OT Hoppegarten

- Thomas Rothe  
Max-Schmeling-Straße 16

#### OT Trebnitz

- Autodienst, J. Schober  
Wulkower Chaussee 1

In allen Ortsteilen steht zusätzlich der „Mobile Verkauf Wriezener Frisch-Backshop“ als Ausgabestelle für Gelbe Säcke bereit, deren Standort bei der REMONDIS Brandenburg GmbH unter 033398/849-15 telefonisch zu erfragen ist.

#### Verkaufsstelle für Abfallsäcke, Laubsäcke und Banderolen:

##### OT Müncheberg

- REGIS – Holzhandel,  
Münchehofer Weg 58, 15374 Müncheberg,  
Tel. 033432/73195,

Öffnungszeiten:

Mo bis Mi 07.00 Uhr bis 10.00 Uhr,  
Freitag 07.00 Uhr bis 10.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
(außer letzter Samstag im Monat)

#### OT Hermersdorf

- Konsum/Dorfladen,  
Hermersdorfer Hauptstraße 18,  
15374 Müncheberg OT Hermersdorf,  
Tel. 033432/72585,  
Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr  
(Freitag bis 10.30 Uhr) vormittags,  
Montag bis Freitag (außer Dienstag) 16.00  
Uhr bis 17.30 Uhr nachmittags

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland finden Sie im Internet unter [www.maerkisch-oderland.de/abfallentsorgung](http://www.maerkisch-oderland.de/abfallentsorgung). Die Abfallkalender für 2016 liegen weiterhin im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg aus.

Eichler  
Fachbereichsleiter

Nichtamtlicher Teil

## Straßenbau Ortsverbindungsstraße Eggersdorf-Müncheberg

Ab April 2016 wird die Ortsverbindungsstraße Eggersdorf-Müncheberg zwischen der Hauptstraße im OT Eggersdorf und der Karl-Marx-Straße im OT Müncheberg durch eine grundlegende Erneuerung instand gesetzt. Dazu ist es notwendig die Straße abschnittsweise für insgesamt ca. sieben Monate zu sperren. Es werden folgende Abschnitte, in denen dann unter Vollsperrung gearbeitet wird, gebildet:

1. Ab Ortsausgang Eggersdorf (Zufahrt Schweinemastanlage) bis Brücke über die Ortsumfahrung B 1/5.
2. Ab Brücke über die Ortsumfahrung B 1/5 bis Ortseingang Müncheberg (Ortstafel).
3. Ab Ortseingang Müncheberg (Ortstafel) bis Karl-Marx-Straße.
4. Ab Hauptstraße bis Ortsausgang Eggers-

dorf (Zufahrt Schweinemastanlage). Außerhalb der gesperrten Abschnitte ist die Straße befahrbar.

Für die Zeit der Sperrung gibt es eine ausgeschilderte Umleitung über die Hauptstraße – Am Bruch – Fürstenwalder Chaussee – Karl-Marx-Straße und in Gegenrichtung.

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Garten - im Ortsteil Müncheberg zu verpachten

Die Stadt Müncheberg verpachtet einen Garten in der Nähe des ehemaligen Kleinbahnhofes im Ortsteil Müncheberg. Der Garten Nr. 3 ist ca. 560 m<sup>2</sup> groß, es befindet sich eine stark sanierungsbedürftige Laube und kleiner Geräteschuppen darauf. Strom liegt an. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich bei der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg oder telefonisch bei Frau Rosendahl unter 033432/81123 oder per Mail: [britta-rosendahl@stadt-muencheberg.de](mailto:britta-rosendahl@stadt-muencheberg.de).



ohne Maßstab

### Garten - im Ortsteil Müncheberg zu verpachten

Die Stadt Müncheberg verpachtet einen Garten in der Nähe der Stadtmauer im Ortsteil Müncheberg. Der Garten ist ca. 400 m<sup>2</sup> groß, es befindet sich ein kleiner Geräteschuppen darauf. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich bei der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg oder telefonisch bei Frau Rosendahl unter 033432/81123 oder per Mail: [britta-rosendahl@stadt-muencheberg.de](mailto:britta-rosendahl@stadt-muencheberg.de).



ohne Maßstab



## Nichtamtlicher Teil

### Termine für die Bürgerforen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, im Mai und Juni 2016 werden wir Bürgerforen in den Ortsteilen durchführen. Ich lade Sie im Namen der Ortsbeiräte und Stadtverordneten recht herzlich ein. Die Termine entnehmen Sie bitte aus der Tabelle.

Sie haben die Möglichkeit auf diesen Foren mit den gewählten Vertretern Ihrer Ortseile, der Stadtverordnetenversammlung und mir ins Gespräch zu kommen und über Sie interessierende Themen unserer Stadt und ihres Ortsteiles zu diskutieren. Ich freue mich über Ihr Kommen.

Beginn der Bürgerforen in allen Ortsteilen 19.00 Uhr

Datum	Wochentag	Ortsteil	Ort
10.05.2016	Dienstag	Hermersdorf	Feuerwehrgerätehaus
12.05.2016	Donnerstag	Müncheberg	Rathaussaal
19.05.2016	Donnerstag	Hoppegarten	Jugendclub
31.05.2016	Dienstag	Trebritz	Remise
07.06.2016	Dienstag	Eggersdorf	Dorfgemeinschaftshaus
09.06.2016	Donnerstag	Münchehofe	Jugendherberge
14.06.2016	Dienstag	Jahnsfelde	Alte Schule
21.06.2016	Dienstag	Obersdorf	Café Konsum

Uta Barkusky  
Bürgermeisterin Stadt Müncheberg

### Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnung zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an:

OT Müncheberg:

Hinterstr. 36, 43,84 m<sup>2</sup>, 1-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, DG Warmmiete ca. 320,00 €, Kautions 600,00 €, Einzug ab sofort möglich

Hinterstr. 62, 70,10 m<sup>2</sup>, 4-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 2.OG rechts Warmmiete ca. 526,00 €, Kautions 948,00 €, Einzug ab sofort möglich

Rathausstr. 2 c, 48,80 m<sup>2</sup>, 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 3. OG rechts Warmmiete ca. 350,00 €, Kautions 660,00 €, Einzug ab sofort möglich

Wollweberstr. 6, 33,91 m<sup>2</sup>, 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, DG Warmmiete ca. 255,00 €, Kautions 465,00 €, Einzug ab sofort möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den 1. Förderweg erforderlich.

Die unterschiedlichen Mietpreise werden durch den Förderweg bestimmt.

Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Fr. Bukethal unter der Telefonnummer 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Müncheberg

am **Freitag, den 20. Mai 2016** um **19.00 Uhr** in der **Gaststätte „Sportlerheim“** in Müncheberg

#### Tagesordnung

- Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2015/2016
- Finanzbericht über das Jagdjahr 2015/2016
- Diskussion
- Beschlüsse über
  - Auszahlung des Jagdertrages 2016/2017
  - Haushaltsplan 2016/2017
  - Verwendung von Mitteln der Jagdgenossenschaft
  - Entlastung des Vorstandes
  - Selbstkontahierungsverbot laut § 181 BGB
  - Neuverpachtung Jagdpachtverträge
- Verschiedenes

Alle Eigentümer von Wald-, Feld-, Wasser- und sonstigen jagdlich geeigneten Flächen in der Gemarkung Müncheberg werden hiermit eingeladen. Eigentümer, die sich noch nicht zum Eintrag in das Jagdregister angemeldet haben, bringen bitte zur Versammlung einen Eigentumsnachweis zur Eintragung in das Jagdregister mit.

Es wird ein warmes Abendessen gereicht.

Clemens Schwärzel  
Jagdvorsteher

### Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahl einer/eines hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 25. September 2016 gesucht

Für die o.g. Wahl werden noch wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Müncheberg gesucht, die nicht selbst kandidieren wollen und in einem Wahlvorstand mitarbeiten möchten.

Sie werden (nach Möglichkeit) in einem Wahllokal Ihrer Wahl oder in Wohnortnähe eingesetzt. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird ein Erfrischungsgeld von 30 Euro gezahlt.

Meldungen bitte an Frau Hüter,  
Tel.: 033432 / 81116,  
FAX.: 033432 / 81216.

Schmechel  
Wahlleiter

### Rathaus geschlossen

Am **06. Mai 2016 bleibt die Müncheberger Stadtverwaltung** aus organisatorischen Gründen **geschlossen**.

### Ankündigung von Kanalspülungen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Im Zeitraum vom 09.05.2016 bis ca. 10.06.2016 werden im Auftrag des Wasserverbandes Märkische Schweiz Kanalreinigungsarbeiten und Kamerabefahrungen durch die WTE Betriebsgesellschaft in

#### Müncheberg (Marienfeld)

durchgeführt.

Bei den Spülarbeiten kann es zum Überdruck im Abwasserleitungssystem und Hausanschluss kommen. Eine funktionale Entlüftung der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück bzw. im Haus ist daher zu gewährleisten. Genaue Informationen (Zeitpunkt und Straßenabschnitte) sind zum angekündigten Zeitpunkt auf der Homepage des Wasserverbandes Märkische Schweiz [www.wvms.de](http://www.wvms.de) unter Bekanntmachungen zu finden.



## Nichtamtlicher Teil

### Sitzungskalender

SVV	02.06.2016	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Hauptausschuss	24.05.2016	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Soziales, Kultur und Jugend	31.05.2016	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	25.05.2016	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	26.05.2016	18.30 Uhr	Rathaussaal Müncheberg

Die Tagesordnungen zu diesen Sitzungen finden Sie in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Müncheberg oder im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Müncheberg.

### Impressum:

**Herausgeber:** Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de  
Internet: www.stadt-muencheberg.de

**Auflage: 3.400 Stück** Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

**Gestaltung, Layout:** DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg, Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

### Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

**Dienstag** von 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
**Donnerstag** von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/ 810 Fax: 033432/ 8 11 43  
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

### Sprechzeiten Bürgerbüro

**Mo bis Fr** von 09.00 - 12.00 Uhr  
**Di** von 13.00 - 18.00 Uhr  
**Do** von 13.00 - 16.00 Uhr

### Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

#### Eggersdorf

Herr Hans Domke

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30  
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Hermersdorf

Herr Jürgen Langer

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25  
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Hoppegarten

Frau Ilse Kohn

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916  
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

#### Jahnsfelde

Herr Bernd Gohlke

nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63  
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

#### Müncheberg

Herr Dr. Reinhold Roth

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04  
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

#### Münchehofe

Herr Peer Gesper

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09  
gessi22@t-online.de

#### Obersdorf

Herr Dieter Behrendt

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03  
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Trebnitz

Herr Thomas Berendt

nach tel. Vereinbarung:  
0162/ 76 17 415  
thomasberendt@web.de

### Schiedsstelle

**Termine nach telefonischer Vereinbarung über Herrn Rozok unter: 033432/ 8 11 33**